

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/10 R

L 18 AL 100/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 54 AL 1058/09 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2010 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

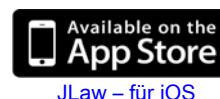
Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. April 2009 - L 18 AL 100/09 B ER - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die umgehende Bescheidung einer von ihm erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde. Das SG Berlin hat den Antrag mit Beschluss vom 9.4.2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 27.4.2009 zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat am 25.1.2010 beim BSG mit einem von ihm verfassten Schreiben vom selben Tag Revision gegen den Beschluss des LSG eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts E. in B. beantragt.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss vom 27.4.2009 nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Der Beschluss des LSG ist vielmehr, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Soweit der Kläger außerdem mit weiterem Schreiben vom 25.5.2010 eine "Untätigkeitsbeschwerde" gegen das LSG erhoben hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche im Gesetz nicht vorgesehen und somit unstatthaft ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17 mwN).
- 6 Die Kostenentscheidung über das Verfahren vor dem BSG beruht auf § 193 Abs 1 SGG. Der vom Antragsteller verfolgte Anspruch auf Bescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde steht inhaltlich in engem Sachzusammenhang mit seinem Begehren auf Bewilligung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), sodass der Kläger in seiner Eigenschaft als Leistungsempfänger iS des § 183 SGG am Rechtsstreit beteiligt ist. Insoweit vermag der Senat der (gegenteiligen) Auffassung des LSG nicht zu folgen. Eine Änderung der Kostenentscheidung des LSG ist jedoch nicht möglich, da das Rechtsmittel des Klägers nicht statthaft ist.

